Kanton Bern
Canton de Berne

Amt für Justizvollzug
Jugendheim Lory

Thunstrasse 14
Postfach
3110 Münsingen
+41 31 636 22 11
jugendheim.lory@be.ch
www.be.ch/lory

Hausordnung

Herausgabe Jugendheim Lory 02/2020

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines ... 5
1.1 Rechtliche Grundlagen ... 5
1.2 Zweck und Geltungsbereich ... 5
1.3 Aussergewöhnliche Situationen ... 5

2 Akteneinsichtsrecht ... 5

3 Aufenthaltsplanung und Phasenmodell ... 5
3.1 Aufenthaltsplanung ... 5
3.2 Phasenmodell ... 5

4 Eintritt und Platzierung ... 6

5 Austritt ... 6

6 Wohnen (Unterkunft und Kleidung) ... 6
6.1 Allgemeines, Verhaltensregeln ... 6
6.2 Einzelzimmer, Schlüssel, Mobiliar ... 6
6.3 Zimmerkontrollen ... 7
6.4 Haustiere ... 7
6.5 Kleidung und Körperhygiene ... 7

7 Suchtmittel, Betäubungsmittel und Medikamente ... 7
7.1 Rauchen von Zigaretten ... 7
7.2 Alkohol ... 8
7.3 Illegale Drogen und andere Suchtstoffe ... 8
7.4 Medikamente ... 8
7.5 Ahndung ... 8

8 Freizeitgestaltung und Sport ... 8
8.1 Aufenthalt im Freien ... 8

9 Verpflegung ... 8

10 Kontaktmöglichkeiten und Medien ... 8
10.1 Besuche von Privatpersonen ... 8
10.2 Brief- und Paketverkehr ... 9
10.3 Telefon, Handy und Internet ... 9
10.4 Begleitete und unbegleitete externe Aktivitäten ... 9
10.5 Urlaube und Ferien ... 9
10.6 Bücher, Zeitungen und Zeitschriften ... 9
10.7 Radio, TV, Musikabspielgeräte ... 10
10.8 Fotoapparate und Bildmaterial ... 10
10.9 Verbotene Inhalte ... 10

11 Gesundheit ... 10
11.1 Medizinische Versorgung ... 10
11.2 Therapeutische Versorgung ... 10
11.3 Seelsorge ... 10

12 Sexualität ... 10

13 Tagesstrukturen ... 11
13.1 Schulische Angebote ... 11
13.2 Betriebliche Angebote ... 11
13.3 Externe Tagesstruktur ... 11

14 Taschengeld ... 11

15 Arbeitsentgelt und Vergütung bei Aus- und Weiterbildung ... 11

16 Pädagogische Massnahmen, Disziplinarwesen, Rechtsmittel ... 12
16.1 Pädagogische Massnahmen ... 12

16.2 Selbst- und Fremdgefährdung; Sicherheitsmassnahmen und Zwangsanwendung (FMJG, Art. 15 u. 16) ... 12
16.3 Disziplinartatbestände ... 12
16.4 Disziplinarsanktionen ... 13
16.5 Sanktionszumessung (Art. 12 FMJG) ... 13
16.6 Ausgestaltung des Einschlusses ... 13
16.7 Besondere Gesundheitsfürsorge ... 13
16.8 Verfahren ... 13
16.9 Beschwerde, Rechtsmittel ... 14

17 Schlussbestimmungen ... 14
17.1 Ergänzende Bestimmungen ... 14
17.2 Inkraftsetzung ... 14

Abkürzungsverzeichnis

FMJG	Gesetz über freiheitsbeschränkende Massnahmen im Justizvollzug bei Jugendlichen und im Vollzug von Kindesschutzmassnahmen
GWG	Geschlossene Wohngruppe
HGW	Halbgeschlossene Wohngruppe
HO	Hausordnung
JHL	Jugendheim Lory
OWG	Offene Wohngruppe

1 Allgemeines

1.1 Rechtliche Grundlagen

Im Jugendheim Lory (JHL) werden Fürsorgerische Unterbringungen gemäss dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) und Schutzmassnahmen gemäss dem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (JStG; SR 311.1) vollzogen.
Sofern keine besonderen Bestimmungen bestehen, sind das Gesetz über den Justizvollzug vom 23. Januar 2018 (JVG; BSG 341.1) sowie die Verordnung über den Justizvollzug vom 22. August 2018 (JVV; BSG 341.11) anwendbar. In den Bereichen Disziplinarsanktionen, Sicherheitsmassnahmen und Zwangsmittel stützen wir uns auf das Gesetz über freiheitsbeschränkende Massnahmen im Justizvollzug bei Jugendlichen und im Vollzug von Kindesschutzmassnahmen vom 16. Juni 2011 (FMJG; BSG 341.13).
Wir halten uns an die Normen der Europäischen Menschenrechtskonvention, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und an die Vorgaben des Bundesamtes für Justiz.

1.2 Zweck und Geltungsbereich

Die Hausordnung (HO) regelt das Zusammenleben der Jugendlichen im JHL, insbesondere die Rechte und Pflichten. Sie wird durch weitere Weisungen und Regelungen ergänzt. Die HO gilt für alle Jugendlichen im JHL, wobei für die Jugendlichen der Geschlossenen Wohngruppe (GWG) teilweise besondere Regelungen zur Anwendung kommen.

1.3 Aussergewöhnliche Situationen

In aussergewöhnlichen Situationen – namentlich bei Brand, Elementarereignissen, Fluchten, Entweichungen, Übergriffen von aussen, Meuterei, Geiselnahme oder medizinischen Notfällen – kann der/die Direktor/in oder die Geschäftsleitung des JHL von der HO abweichende Anordnungen treffen.
Die Leitung des JHL informiert die Amtsvorsteherin / den Amtsvorsteher umgehend über aussergewöhnliche Situationen.

2 Akteneinsichtsrecht

Die Jugendliche ist berechtigt, auf schriftliches Gesuch hin ihr JHL-Aktendossier einzusehen. Die Akteneinsicht erfolgt im Beisein einer Leitungsperson oder eines Perspektivencoaches des JHL. Massgebend sind insbesondere Art. 20 und 21 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04).

3 Aufenthaltsplanung und Phasenmodell

3.1 Aufenthaltsplanung

In der Aufenthaltsplanung werden die anvisierten Ziele festgelegt. Die Jugendliche, die einweisende Behörde und die Eltern bzw. die gesetzliche Vertretung werden bei der Zielfestlegung miteinbezogen. Die festgelegten Ziele müssen allen Personen, die mit der Jugendlichen arbeiten, bekannt sein.

3.2 Phasenmodell

Das Phasenmodell bildet die Entwicklung der Jugendlichen ab. Der Aufenthalt wird in vier Phasen unterteilt. Jede Phase beinhaltet gewisse Themenschwerpunkte und der persönlichen Entwicklung entsprechende Öffnungsmöglichkeiten. Die Dauer der Phasen ist nicht festgelegt. Sie ist von der jeweiligen Entwicklung und stark von der Mitarbeit der Jugendlichen abhängig.
Bei einer negativen Entwicklung (Entweichung, Gewalt, Schul-/Arbeitsabwesenheiten, Suchtmittelkonsum, etc.) erfolgt eine Phasenüberprüfung, welche zu einer Rückstufung um eine oder mehrere Phasen führen kann.

4 Eintritt und Platzierung

Der Eintritt ins JHL erfolgt gemäss Verfügung der einweisenden Behörde. Die Aufnahme erfolgt in die GWG oder eine der beiden Halbgeschlossenen Wohngruppen (HGW).
Der Jugendlichen werden ein Perspektivencoach, eine Bezugsperson sowie ein/e Psychotherapeut/in zugeteilt. Die Jugendliche erhält einen Begrüssungsordner mit einem Exemplar der HO sowie weiteren für den Aufenthalt massgeblichen Regelungen und Informationen.
Beim Eintritt wird eine Gepäckkontrolle durchgeführt, um zu verhindern, dass unerlaubte Gegenstände (wie Drogen oder Gegenstände, mit denen sich die Jugendliche selbst oder Dritte gefährden könnte) ins Heim gelangen. Bei Verdacht auf Verbergen unerlaubter Gegenstände oder auf Konsum unerlaubter Substanzen kann eine oberflächliche Leibesvisitation durch eine weibliche Person in einem abgesonderten Raum oder eine intime Leibesvisitation durch eine Ärztin/ einen Arzt durchgeführt werden.
Mitgebrachtes Bargeld wird je nach Höhe des Betrages dem persönlichen Frei- und Zweckkonto gut geschrieben. Nicht zulässige Gegenstände werden durch das JHL aufbewahrt, vernichtet oder auf Kosten der Jugendlichen eingelagert oder versendet. Über nicht ausgehändigte Wertsachen und Ausweise wird ein Effektenverzeichnis erstellt, dessen Richtigkeit von der Jugendlichen unterschriftlich bestätigt wird.
In der ersten Woche erfolgt eine Abklärung des gesundheitlichen Zustandes der Jugendlichen durch den Gesundheitsdienst und die Heimärztin/ den Heimarzt.

5 Austritt

Der Austritt erfolgt immer gestützt auf die Verfügung oder das schriftlich vorliegende Einverständnis der Einweisungsbehörde. Beim Austritt werden die Effekten gemäss Effektenverzeichnis gegen Quittung ausgehändigt. Über die Konten der Jugendlichen wird eine Schlussabrechnung erstellt und abgegeben. Ein positiver Saldo wird nach Absprache mit der einweisenden oder betreuenden Stelle auf das festgelegte Konto überwiesen.

6 Wohnen (Unterkunft und Kleidung)

6.1 Allgemeines, Verhaltensregeln

Körperliche Auseinandersetzungen unter den Jugendlichen, körperliche Übergriffe der Jugendlichen auf das Personal sowie verbale Gewalt werden nicht toleriert.
In Anwesenheit von Mitarbeitenden wird Deutsch gesprochen.
Rechtsgeschäfte unter Jugendlichen und/oder zwischen Jugendlichen und Mitarbeitenden wie Kauf, Tausch, Schenkung, Leihe von Gegenständen und Gewährung von Darlehen sind untersagt.
Auf der GWG darf die Jugendliche das Zimmer der andern Jugendlichen nicht betreten. Auf den übrigen Wohngruppen dürfen Jugendliche das Zimmer einer andern Jugendlichen nur mit der ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Jugendlichen betreten.

6.2 Einzelzimmer, Schlüssel, Mobiliar

Jede Jugendliche bekommt ein eigenes Zimmer mit einem dazugehörigen Schlüssel. Auf den HGW können situationsbedingt vorübergehend auch Zweierzimmer geführt werden. Die Zimmer der GWG verfügen über eine integrierte Nasszelle und eine Gegensprechanlage. Bei Bezug des Zimmers und bei jedem Zimmerwechsel wird ein Protokoll erstellt, welches Auskunft über den Zustand des Zimmers und das Zimmerinventar gibt.
Die Zimmer dürfen persönlich gestaltet werden. Frei stehende Möbel dürfen umgestellt werden. Bilder sind an den dafür vorgesehenen Einrichtungen aufzuhängen. Es ist nicht erlaubt, weitere Möbel aus Gemeinschaftszimmern oder von zu Hause ins Zimmer zu stellen.
Übersichtlichkeit, Ordnung, feuerpolizeiliche Vorgaben und der Vollzugszweck müssen gewährleistet sein. Diesbezügliche Anweisungen von Mitarbeitenden des JHL sind zu beachten.

Die Jugendliche ist für das Zimmer und das zur Verfügung gestellte Mobiliar verantwortlich. Entstehen Schäden aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten, werden die Kosten der Jugendlichen belastet. Zur Schadensdeckung kann auf das Frei- und Zweckkonto zugegriffen werden.
Bei vorsätzlicher Sachbeschädigung kann eine Strafanzeige erfolgen.
In der GWG werden die Jugendlichen um 20.30 Uhr (Freitag 21.30 Uhr, Samstag 22.00 Uhr) in ihren Zimmern eingeschlossen.

6.3 Zimmerkontrollen

Die Zimmer sind für die Mitarbeitenden des JHL jederzeit zugänglich. Zimmer- und Effektenkontrollen während der Abwesenheit der Jugendlichen sind grundsätzlich möglich. In der Regel ist die Jugendliche bei einer Kontrolle jedoch anwesend. Das bedeutet, dass sie auf Sicht- und Hörweite ausserhalb des Zimmers auf das Ergebnis der Kontrolle wartet.

6.4 Haustiere

Auf den HGW und der Offenen Wohngruppe (OWG) kann der Jugendlichen auf Antrag die Haltung eines kleinen Haustieres bewilligt werden. Bedingung ist, dass sie in eigener Verantwortung für das Tier sorgen kann sowie in der Lage ist, die Anschaffungs- und Unterhaltskosten selber zu tragen. Die geltenden Tierschutzbestimmungen sind einzuhalten.

6.5 Kleidung und Körperhygiene

Die Jugendlichen tragen ihre persönlichen Kleider und sind für diese selber verantwortlich. Auf jeder Gruppe steht ein Waschturm zur Verfügung. Soweit nötig werden die Jugendlichen beim Waschen von den Mitarbeitenden unterstützt. Es ist nicht erlaubt, auf dem Zimmer oder im Bad Kleider zu waschen.
Die Jugendlichen kleiden sich der Tätigkeit entsprechend, sauber und saisongerecht. Kleidung wie etwa mit drogenspezifischen, gewaltverherrlichenden, rassistischen oder sexistischen Symbolen und Schriftzügen ist nicht erlaubt.
Im Arbeitsbereich werden die erforderliche Arbeits- und Schutzbekleidung sowie Schuhe zur Verfügung gestellt. Diese Ausrüstung muss während der Arbeit getragen werden.
Die Jugendlichen haben täglich Gelegenheit zu duschen. Wenn es aus hygienischen oder geruchsbedingten Gründen angezeigt ist, können die Mitarbeitenden die Jugendlichen zur nötigen Körperpflege verpflichten.

7 Suchtmittel, Betäubungsmittel und Medikamente

Die Jugendlichen sollen einen möglichst suchtfreien Alltag leben lernen. Der Konsum, Besitz und Handel von legalen und illegalen Drogen sind im gesamten JHL verboten. Dieses Verbot gilt auch während extern durchgeführter Freizeitprogramme ausserhalb des JHL.
Nach Ausgängen, Urlauben, Ferien oder bei Verdacht auf Konsum können die diensthabenden Mitarbeitenden eine Kontrolle der persönlichen Gegenstände und der Unterkunft, eine Atemluftkontrolle oder eine Urinprobe anordnen. Bei Verdacht auf Verbergen oder Konsum unerlaubter Substanzen kann die Leitung des JHL zudem eine oberflächliche oder intime Leibesvisitation oder eine Blutprobe anordnen.

7.1 Rauchen von Zigaretten

In den Räumlichkeiten des JHL gilt für Jugendliche, Mitarbeitende sowie alle Drittpersonen ein Rauchverbot. Das Rauchen ist nur im Freien an den dafür vorgesehenen Orten und zu den vorgegebenen Zeiten erlaubt. Das Rauchen von E-Zigaretten und CBD-Produkten ist verboten.
Im JHL dürfen nur Jugendliche rauchen, die mindestens 18 Jahre alt sind. Mit Zustimmung des Inhabers der elterlichen Sorge bzw. der gesetzlichen Vertretung können Jugendliche eine Rauchervereinbarung abschliessen, die auch jüngeren Jugendlichen das Rauchen einer limitierten Anzahl Zigaretten erlaubt.

Die Jugendlichen müssen die Zigaretten aus ihrem JHL-Taschengeld finanzieren. Zigaretten sind als Geschenke verboten.

7.2 Alkohol

Der Konsum von Alkohol ist verboten.

7.3 Illegale Drogen und andere Suchtstoffe

Besitz, Anbau, Herstellung, Handel, Vermittlung, Finanzierung und Konsum von illegalen Drogen und anderen Suchtstoffen wie Medikamente sind verboten.

7.4 Medikamente

Die Jugendlichen dürfen nur Medikamente einnehmen, die ärztlich verordnet und/oder vom Gesundheitsdienst JHL abgegeben worden sind. Medikamente werden von den Mitarbeitenden aufbewahrt und müssen unter Kontrolle eingenommen werden. Ausgenommen davon sind Verhütungsmittel.

7.5 Ahndung

Bei Verstössen oder der Vereitelung von Kontrollen kann eine pädagogische Massnahme angeordnet oder ein Disziplinarverfahren eröffnet werden (vgl. Ziffer 15).
Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

8 Freizeitgestaltung und Sport

Die Freizeitverbringung soll aktive und passive Teile beinhalten. Es können die heimeigenen Spiel- und Sporteinrichtungen und mit den HGW und der OWG auch externe Angebote genutzt werden. Die Gruppen (Ausnahme GWG) unternehmen regelmässig Ausflüge, teilweise auch mit externen Übernachtungen. Die Aktivitäten können für obligatorisch erklärt werden.
Es werden regelmässig intern sportliche Aktivitäten und gruppenübergreifende Themenwochen organisiert.

8.1 Aufenthalt im Freien

Alle Jugendlichen haben Anspruch auf täglich zwei Stunden Aufenthalt im Freien. Die Zeiten werden von den Mitarbeitenden bestimmt. Will eine Jugendliche zur angebotenen Zeit nicht ins Freie, kann diese Zeit nicht nachgeholt werden.

9 Verpflegung

Das JHL sorgt für eine ernährungsphysiologisch vollwertige, abwechslungsreiche und ausgewogene Ernährung. Vegetarische Essgewohnheiten und Ernährungsvorschriften spezieller religiöser Gemeinschaften werden nach entsprechender Vereinbarung und soweit möglich berücksichtigt. Diätkost wird ausschliesslich auf ärztliche Verordnung hin zubereitet.
Die Mahlzeiten werden gruppenweise von den Jugendlichen und den Betreuenden gemeinsam eingenommen. Die Mitarbeitenden legen die Verhaltensregeln am Tisch fest.

10 Kontaktmöglichkeiten und Medien

Die Jugendliche kann die Kontakte zu ihrem Umfeld weiterpflegen. Auf der GWG kann auf Anordnung der Einweisungsbehörde oder der Eltern eine Kontaktsperre vollzogen werden.

10.1 Besuche von Privatpersonen

Besuche im JHL dienen der Kontakt- und Beziehungspflege zur Familie, Freunden und Bekannten. Die Jugendliche kann wöchentlich Besuch empfangen. Auf der GWG kann die Jugendliche ausschliesslich von nahestehenden Personen (in der Regel Eltern, Geschwister, Grosseltern) besucht werden. Auf den

übrigen Gruppen sind auch Besuche durch Freunde und Kollegen erwünscht. Ein spezielles Merkblatt regelt die Einzelheiten.

10.2 Brief- und Paketverkehr

Die Jugendliche darf uneingeschränkt Briefe und Pakete senden und empfangen. Abgehende Post gibt sie frankiert ab.
Auf der GWG wird die eingehende und ausgehende Post systematisch von den Mitarbeitenden auf verbotene Waren und Gegenstände überprüft. Auf den HGW und der OWG öffnet die Jugendliche Pakete in Anwesenheit der diensthabenden Person und gewährt dieser Einblick.
Bei Verdacht auf Missbrauch des Brief- oder Paketverkehrs können ein- und ausgehende Sendungen inhaltlich kontrolliert werden. Die Jugendliche wird darüber informiert.
Nicht zulässige Brief- oder Paketsendungen werden durch das JHL aufbewahrt, vernichtet oder auf Kosten der Jugendlichen eingelagert (Gegenstände) oder an die Absenderin oder den Absender zurückgeschickt. Die Jugendliche wird darüber informiert.

10.3 Telefon, Handy und Internet

Das Phasenmodell regelt den Zugang und die Benützungsdauer von Telefon, Handy und Internet. Jugendliche der GWG haben keinen Zugang zum Handy und Internet. Sie können pro Woche in Anwesenheit der diensthabenden Person mindestens 25 Minuten mit dem Gruppentelefon telefonieren.
In den HGW und der OWG steht den Jugendlichen ein kostenloses WLAN zur Verfügung. Für die Handy-Abo-Kosten müssen die Jugendlichen selbst oder die Eltern aufkommen. Je nach Phase und Entwicklung haben die Jugendlichen ihr Handy während einer definierten Zeit bei sich. Die Jugendlichen sind verpflichtet, das Handy nach Ablauf der von den Mitarbeitenden festgelegten Benutzungszeit wieder abzugeben. Bei Missbrauch kann das Handy für eine festgelegte Zeit eingezogen werden (vgl. Ziff. 16.3 Disziplinartatbestände).
Auf den HGW und der OWG steht den Jugendlichen ein PC mit Internetanschluss zur Verfügung. Ebenso verfügt die Schule über PC mit Internet. Die PC-Benutzung ist zeitlich limitiert. Das Mitbringen eigener PC's, Notebooks, Tablets und ähnlicher Geräte wird nur in Ausnahmefällen für schulische und ausbildnerische Zwecke gestattet.
Die elektronischen und digitalen Kommunikationsmittel und Geräte können kontrolliert werden.

10.4 Begleitete und unbegleitete externe Aktivitäten

Jugendliche der GWG dürfen sich in den ersten Wochen nicht extern aufhalten. Sobald ein interner Übertritt oder ein externer Wechsel vorgesehen ist, ist auch für die Jugendlichen der GWG eine externe begleitete Aktivität möglich. Auf allen Gruppen unternimmt die Jugendliche die ersten externen Aktivitäten einzeln begleitet durch JHL-Mitarbeitende oder die Eltern.
Im Übrigen richten sich die externen Aktivitäten nach dem Phasenmodell.

10.5 Urlaube und Ferien

Je nach Phase und Entwicklungsstand kann die Jugendliche unterschiedlich lange Urlaube und Ferien beziehen (Ausnahme GWG, wo kein Urlaub und Ferienbezug möglich ist).
Ferien können grundsätzlich nur während den loryeigenen Ferien bezogen werden oder bei Absolvierung einer externen Schule/Ausbildung während deren Ferienzeit.

10.6 Bücher, Zeitungen und Zeitschriften

Das JHL verfügt über eine Bibliothek für die Jugendlichen der GWG. Die übrigen Jugendlichen können Bücher in der öffentlichen Volks- und Jugendbibliothek in Münsingen ausleihen. Bei Verlust übernimmt das JHL keine Haftung.
Das JHL finanziert für jede Wohngruppe ein Abonnement einer Tageszeitung.
Die Jugendliche kann im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Zeitungen oder Zeitschriften abonnieren oder sich Bücher bestellen. Die Finanzierung durch Dritte ist möglich.

10.7 Radio, TV, Musikabspielgeräte

Auf der GWG sind keine privaten Geräte erlaubt. Das JHL stellt den Jugendlichen auf allen Gruppen kostenlos einen Radioapparat zur Verfügung. Jede Gruppe verfügt zudem über ein TV-Gerät. Die Benutzung ist zu den von den Gruppen festgelegten Zeiten möglich. In den HGW und der OWG darf die Jugendliche auf Antrag ihre eigene Musikanlage benutzen.

10.8 Fotoapparate und Bildmaterial

Fotoapparate und Filmkameras sind auf der GWG verboten. Die Jugendlichen der übrigen Wohngruppen verfügen durch das Handy praktisch alle über eine Kamera. Zusätzliche Fotoapparate sind – wie auch das Handy – bewilligungspflichtig. Die Jugendlichen dürfen keine Mitarbeitenden oder anderen Jugendlichen fotografieren oder filmen, ausser es liegt eine ausdrückliche Einwilligung der Person vor. Fotos und Filme dürfen nicht auf sozialen Netzwerken (Facebook, YouTube usw.) hochgeladen werden. Bei Verdacht auf missbräuchliches Verhalten wird mit der Jugendlichen das Bild- und Filmmaterial gesichtet.

10.9 Verbotene Inhalte

In Bezug auf alle Medien (namentlich Ziff. 10.6 – 10.8) sind drogen- und gewaltverherrlichende, rassistische, sexistische oder pornographische Inhalte verboten.

11 Gesundheit

11.1 Medizinische Versorgung

Die medizinische Versorgung der Jugendlichen wird durch die Heimärztin/den Heimarzt sichergestellt. Im Bedarfsfall werden externe Fachärztinnen/ Fachärzte beigezogen. Jugendliche der HGW und der OWG können auch in Arztpraxen in Münsingen medizinisch versorgt werden. Für Notfälle kann jederzeit während 24 Std./Tag der Notfalldienst im Spital Münsingen aufgesucht werden. Es besteht keine freie Arztwahl.
Der interne Gesundheitsdienst berät die Jugendlichen in medizinischen Belangen. Er bietet auch Massagen an. Wenn es möglich und sinnvoll ist, werden alternative Heilmittel eingesetzt (z.B. Wickel, homöopathische Mittel, etc.).

11.2 Therapeutische Versorgung

Jugendliche aller Gruppen können intern eine Psychotherapie besuchen. Therapien sind für die Jugendlichen freiwillig (Ausnahme: gerichtlich oder behördlich angeordnete Therapie).

11.3 Seelsorge

Eine Seelsorgerin/ein Seelsorger kommt wöchentlich ins JHL. Sie/Er besucht die verschiedenen Wohngruppen alternierend und steht den Jugendlichen für konfessionell neutrale Einzel- und Gruppengespräche sowie themenbezogene Gesprächsabende zur Verfügung.

12 Sexualität

Die Jugendlichen werden in ihrer sexuellen Entwicklung gefördert und unterstützt. Ihre Freiheit in der sexuellen Identität wird respektiert.
Der/die Sexologe/Sexologin führt auf den Wohngruppen regelmässig Frauenstunden durch und steht den Jugendlichen für Einzelberatungen zur Verfügung. Die Jugendlichen können bei Bedarf kostenlos Kondome beziehen. Bei Verdacht auf eine Schwangerschaft steht der Jugendlichen kostenlos ein Schwangerschaftstest zur Verfügung.
Liebesbeziehungen sind möglich. Homo- wie heterosexuelle Beziehungen behandeln wir gleichwertig. Besuche auf der Gruppe sind von internen wie externen Freundinnen/ Freunden möglich. Ohne vorgängige Auseinandersetzung mit der Bezugsperson sind ausschliesslich Besuche im kontrollierten Bereich möglich. Dies bedeutet, dass die Zimmertür jederzeit offen bleiben muss.

Bei längerdauernden Platzierungen kann nach entsprechender Auseinandersetzung mit der Bezugsperson ein Besuch einer externen Freundin/eines externen Freundes mit Übernachtung ermöglicht werden. Dazu ist das Einverständnis des Teams inklusive Bereichsleitung Wohnen notwendig. Die Verhütung muss vorgängig geregelt sein.
Im Einverständnis mit der Jugendlichen werden die Eltern und Einweiser über eine bestehende Beziehung informiert. Das gilt auch im Falle erlaubter Übernachtungen einer Freundin/ eines Freundes auf der Wohngruppe.

13 Tagesstrukturen

Die Teilnahme an einem der Angebote aus dem Ausbildungs- oder Arbeitsbereich ist obligatorisch.

13.1 Schulische Angebote

Im JHL kann die Sek I gemäss Lehrplan 21 absolviert werden. Ein erfolgreicher Schulabschluss im JHL gilt als äquivalent zu einer Regelschule und ermöglicht den Übertritt in eine weiterführende Schule oder Ausbildung. Schulpflichtige Jugendliche besuchen ein Schulangebot.
Das JHL bietet individualisierte Lernförderung an. Je nach Bedarf wird der Unterricht einzeln, in Kleingruppen oder in einer kleinen Klasse (bis max. 8 Schülerinnen) erteilt.

13.2 Betriebliche Angebote

Das JHL verfügt über verschiedene Betriebe. Nebst dem Arbeitstraining nach arbeitsagogischen Grundsätzen können die Jugendlichen eidgenössische EBA- und EFZ-Ausbildungen absolvieren. Dazu muss die Jugendliche in der Lage sein, die externe Berufsschule zu besuchen. Daneben bietet das JHL interne niedrigschwellige Ausbildungen in Form von Modulen oder dem Praxisjahr an.
Wünsche bei der Arbeitszuteilung werden soweit als möglich berücksichtigt.
Aus Gründen der Arbeitssicherheit müssen die Jugendlichen die Anweisungen des Personals betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie bezüglich Brandschutzmassnahmen befolgen.

13.3 Externe Tagesstruktur

Soweit es die Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen erlaubt, kann sie einer externen Tagesstruktur nachgehen. Als externe Tagesstrukturen kommen Schnupperlehren, Wochenplatz, Praktika, eine Arbeits- oder Lehrstelle oder eine Schule in Frage.

14 Taschengeld

Die Jugendlichen erhalten ein vom Verhalten und der Leistung unabhängiges Taschengeld. Die Höhe richtet sich nach der Nebenkostenregelung des Kantons Bern. Mindestens 20 Prozent werden dem Zweckkonto und mindestens 60 Prozent dem Freikonto gutgeschrieben. Ein separates Merkblatt regelt die Einzelheiten.

15 Arbeitsentgelt und Vergütung bei Aus- und Weiterbildung

Die Jugendlichen erhalten für geleistete Arbeit ein den Umständen angepasstes Entgelt und bei einer Aus- und Weiterbildung eine Vergütung. Vom Arbeitsentgelt und der Vergütung bei einer Aus- und Weiterbildung werden 10 Prozent auf dem Sperrkonto, mindestens 20 Prozent auf dem Zweckkonto und mindestens 60 Prozent dem Freikonto gutgeschrieben

16 Pädagogische Massnahmen, Disziplinarwesen, Rechtsmittel

16.1 Pädagogische Massnahmen

Wenn immer möglich werden anstelle von disziplinarischen Sanktionen pädagogische Massnahmen (PM) angewendet. Eine PM erfordert eine intensive Auseinandersetzung mit der Jugendlichen und dem festgestellten Fehlverhalten. Eine PM bezweckt eine Verhaltensänderung, die mit Einsicht gekoppelt ist. Zu diesem Zweck wird die Jugendliche in den Lösungsvorschlag einbezogen. Die PM ist prozessorientiert und beinhaltet nicht Sühne/Strafe, dagegen Wiedergutmachung.

16.2 Selbst- und Fremdgefährdung; Sicherheitsmassnahmen und Zwangsanwendung (FMJG, Art. 15 u. 16)

Leitlinie für Disziplinierungen und Sicherheitsmassnahmen ist das FMJG sowie die Weisung „Durchführung von Disziplinar- und Sicherheitsmassnahmen" des JHL.

Gefährdet eine Jugendliche sich selbst, Drittpersonen oder Sachen, besteht Entweichungsgefahr oder die Gefahr einer anderen schwerwiegenden Störung des Heimbetriebes, kann ein Geschäftsleitungsmitglied eine Sicherheitsmassnahme verfügen. Als besondere Sicherheitsmassnahmen gelten:

a) der Entzug von Gegenständen, deren missbräuchliche Verwendung zu befürchten ist,
b) das Absondern von den andern Jugendlichen,
c) die Entziehung des Aufenthaltsrechts in den Gemeinschaftsräumen,
d) die Beschränkung des Kontakts mit der Aussenwelt,
e) die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum oder in einer Einschlusszelle.

Sicherheitsmassnahmen dienen rein präventiven Zwecken und unterscheiden sich von den Disziplinarmassnahmen dadurch, dass sie keinen schuldhaften Pflichtverstoss voraussetzen. Sicherheitsmassnahmen können angeordnet werden, wenn von einer Jugendlichen verschuldensunabhängig eine konkrete Gefahr ausgeht. In Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips dürfen Sicherheitsmassnahmen und Zwangsanwendung nur so lange dauern, wie eine Gefahr von der Jugendlichen ausgeht.
Sofern keine andere Möglichkeit besteht, eine Gefährdung abzuwenden, können Zwangsmittel (physischer Zwang) eingesetzt werden. Das JHL wendet keine Hand- und Fussfesseln sowie Reizstoffe an.

16.3 Disziplinartatbestände

Die Jugendlichen haben die Hausordnung, die ergänzenden Weisungen und Regelungen sowie die mündlichen Anordnungen der Mitarbeitenden zu befolgen.
Jugendliche, die schuldhaft einer Vorschrift, die das Zusammenleben in der Institution regelt, oder einer Anordnung der Leitung, der Mitarbeitenden der Institution oder der einweisenden Behörde zuwiderhandeln, können disziplinarisch sanktioniert werden. Als Verstösse gelten:

a) körperliche, sexuelle oder verbale Gewalt,
b) Handel mit Alkohol und Betäubungsmitteln, deren Besitz und Konsum sowie Missbrauch von Medikamenten,
c) Besitz unerlaubter Gegenstände,
d) rechtswidrige Eingriffe in fremde Vermögenswerte (Diebstahl, Sachbeschädigung),
e) Störung des Arbeits-, des Schul- oder des Wohnbetriebs,
f) Missbräuchliche Verwendung von Geräten zur elektronischen Kommunikation, von Geräten der Unterhaltungselektronik, von elektronischer Hard- und Software und von elektronischen Speichermedien,
g) Entweichung oder Vorbereitungshandlungen dazu,
h) Urlaubsmissbrauch,
i) Verweigerung einer Urinprobe, eines Alkoholtestes oder eines anderen Tests auf Suchtmittelkonsum.

Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft können ebenfalls sanktioniert werden. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

16.4 Disziplinarsanktionen

Das JHL kann folgende Disziplinarsanktionen verfügen:

a) den schriftlichen Verweis,
b) die Einschränkung der Teilnahme an Freizeitveranstaltungen bis zu 1 Monat,
c) der Entzug oder die Einschränkung des Besuchs- und Urlaubsrechts bis zu 2 Monaten,
d) den Entzug oder die Einschränkung des Besitzes von Geräten zur elektronischen Kommunikation, von Geräten der Unterhaltungselektronik, von elektronischer Hardware, von Datenträgern mit Software und von elektronischen Speichermedien bis zu zwei Monaten,
e) den Zimmereinschluss bis zu 5 Tagen,
f) den leichten Einschluss bis zu 14 Tagen,
g) den strengen Einschluss bis zu 7 Tagen.

Freiheitsbeschränkende Massnahmen werden nur verfügt, wenn das Ziel mit andern Mitteln nicht erreicht werden kann. Wenn immer möglich wird versucht, das Ziel mit Hilfe pädagogischer Interventionen zu erreichen.

16.5 Sanktionszumessung (Art. 12 FMJG)

Bei der Zumessung der Disziplinarsanktion werden die Schwere des Verschuldens der Jugendlichen, insbesondere die Schwere des Verstosses, das bisherige Verhalten im Vollzug, die persönlichen Verhältnisse und die Wirkung der Sanktion auf die Entwicklung berücksichtigt.
Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft werden in der Regel milder sanktioniert.
Kollektivsanktionen dürfen nicht ausgesprochen werden.
Es ist die mildeste Sanktion zu wählen, mit der die erhoffte Wirkung erzielt werden kann.

16.6 Ausgestaltung des Einschlusses

Leichter und strenger Einschluss kann bedingt oder unbedingt ausgesprochen werden. Beim leichten Einschluss ist die Jugendliche ausserhalb der Arbeits- oder Schulzeit im eigenen oder im Disziplinarzimmer eingeschlossen. Beim strengen Einschluss verbringt die Jugendliche die ganze Zeit im Einschlusszimmer. Die Jugendliche kann während eines Einschlusses täglich mindestens für zwei Stunden an die frische Luft. Die vorgesehene Zeit wird von den Mitarbeitenden bestimmt und ist nicht verhandelbar. Die Jugendliche kann bei Bedarf Gespräche mit dem therapeutischen oder betreuenden Personal führen. Der Besuch von ihren Familienangehörigen ist möglich und erwünscht.

16.7 Besondere Gesundheitsfürsorge

Bei Jugendlichen, gegen die eine besondere Sicherheitsmassnahme oder ein Einschluss angeordnet worden ist, wird der Gesundheitszustand regelmässig überprüft und dokumentiert. Sie werden ihren Bedürfnissen entsprechend betreut.

16.8 Verfahren

Für den Erlass von Disziplinarsanktionen oder von Sicherheitsmassnahmen sind der/die Direktor/in, der/die Stv. Direktor/in (Pädagogische Leitung), die Leitung Wohnen und die Leitung betriebliche und schulische Tagesstrukturen zuständig. Es kann nicht dieselbe Person eine disziplinarische Verfügung erlassen, gegen die sich eine Widerhandlung richtet. Die Verfügung erfolgt in diesen Fällen durch eine hierarchisch höhere Stufe.
Vor dem Erlass einer Verfügung kann die Jugendliche ihre Stellungnahme (rechtliches Gehör) zum Sachverhalt dem diensthabenden Mitarbeiter/der diensthabenden Mitarbeiterin abgeben. Diese/r leitet die Stellungnahme an das zuständige Geschäftsleitungsmitglied weiter, das dann unter Berücksichtigung der Stellungnahme, wenn angezeigt, eine Verfügung erlässt.

Der Entscheid wird der Jugendlichen eröffnet und den Inhabern der elterlichen Sorge bzw. der gesetzlichen Vertretung sowie der einweisenden Behörde schriftlich zugestellt.
Die Jugendliche kann unmittelbar nach Anordnung einer freiheitsbeschränkenden Massnahme die gesetzliche Vertretung oder eine nahe stehende mündige Person darüber informieren.
Fällt der Grund für Sicherheitsmassnahmen oder Zwangsanwendungen weg, werden diese umgehend beendet.
Hat eine Disziplinarsanktion ihr Ziel vorzeitig erreicht, kann sie beendet werden.

16.9 Beschwerde, Rechtsmittel

Entscheide des JHL über freiheitsbeschränkende Massnahmen kann die Jugendliche oder die gesetzliche Vertretung innert 10 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern anfechten. Eine Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und die eigenhändige Unterschrift beinhalten. Die angefochtene Verfügung und die greifbaren Beweismittel sind beizulegen. Die Beschwerde ist an das Amt für Justizvollzug, Postfach, 3001 Bern zu senden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

17 Schlussbestimmungen

17.1 Ergänzende Bestimmungen

Der/die Direktor/in und die Geschäftsleitung können gestützt auf die vorliegende Hausordnung ergänzende Bestimmungen erlassen.

17.2 Inkraftsetzung

Die vorliegende Hausordnung wurde von der Vorsteherin des Amtes für Justizvollzug am 14.02.2020 genehmigt und tritt per 01.03.2020 in Kraft. Sie ersetzt die Hausordnung vom 11.2.2018.

Amt für Justizvollzug

Romilda Stämpfli, Amtsvorsteherin

Jugendheim Lory

Eliane Michel, Direktorin

Bern und Münsingen, Februar 2020